

SEELSORGE INTERRELIGIÖS

Empfehlungen für ehren- und hauptamtliche Angebote
in Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen



Vorworte

Die ganzheitliche Sorge um und die Begleitung von Menschen in Krankheit, im Alter und in Not ist ein religionsübergreifendes Anliegen. Im Kontext religiöser Pluralisierung der Gesellschaft verändern sich auch der Bedarf und das Angebot von Seelsorge in Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen. Während die Evangelische und Katholische Kirche seit Jahrzehnten ihre Seelsorgeangebote professionalisiert haben und entsprechend ausgebildete Hauptamtliche in den Einrichtungen tätig sind, stehen andere Religionsgemeinschaften häufig erst am Anfang einer Entwicklung vergleichbarer Angebote. In diesem Feld ist jedoch in den letzten Jahren einiges in Bewegung gekommen, sodass diese Handreichung mit dieser Auflage um Literaturhinweise erweitert wurde.

Seit seiner Gründung im Jahr 2009 war der Rat der Religionen Frankfurt immer wieder mit Anfragen, z.B. von Krankenhäusern, konfrontiert, die nach Maßstäben suchten, wie sie mit möglichen Seelsorgeangeboten andersreligiöser Träger und Institutionen umgehen sollten.

Damit stellte sich die Frage nach allgemeinen Standards des Umgangs mit Patientinnen und Patienten und der Ausbildung von potentiellen Ehren- und Hauptamtlichen.

Dazu bildete sich eine vom Rat der Religionen eingesetzte, interreligiös besetzte Arbeitsgruppe mit externen Experten, die gemeinsam entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet hat. Diese wurden eingehend beraten und vom Rat in seiner Sitzung am 30. Mai 2012 verabschiedet.

Der Rat weist darauf hin, dass diese Empfehlungen als Orientierung für Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen dienen sollen, die Seelsorgerinnen und Seelsorgern den Zugang zu ihren Betreuten gewähren wollen. Sie betreffen weder die gemeindliche Seelsorge durch die jeweils zuständigen Geistlichen noch andere ehrenamtliche Besuche privater Natur, sondern nur diejenigen Formen von Seelsorge, die offiziell als ehrenamtliche oder hauptamtliche religiöse Seelsorgeangebote bei den Krankenhäusern anerkannt werden wollen.

Die erste Auflage der vorliegenden Empfehlungen erstellte die erste Geschäftsführerin des Rates der Religionen Frankfurt, Ilona Klemens, im Jahr 2011 in Zusammenarbeit mit: Andreas Bechstein, Liva Gollmer, Pfr. Winfried Hess, Dorothea Mihm, Rinatya Nachman, Dagobert Ossa, Moustafa Shahin, Khushwant Singh.

Sie beziehen sich auf den „Common Code of Ethics for Chaplains, Pastoral Counselors, Pastoral Educators and Students“ (Portland, ME, November 2004).

Die vorliegende Auflage ist um Literaturhinweise erweitert worden.

Sarah Wohl,
Geschäftsführung Rat der Religionen (Frankfurt am Main, August 2018)

„Eine praktizierte Religion oder eine gelebte Kultur ist auch ein Ausdruck der Selbstvergewisserung darüber, was im Leben erstrebenswert, richtig oder angemessen ist“, heißt es im Frankfurter Integrationskonzept. Im Krankheitsfall stellen sich solche Fragen für Patientinnen und Patienten, Familie und Freunde in besonderer, schmerzlicher Weise zwischen Hoffen, Bangen, Verlust aber auch Glück und Genesung. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt in den Frankfurter Krankenhäusern die bestmögliche Versorgung erhalten. Dazu gehört selbstverständlich auch eine geeignete psychische und seelsorgerische Begleitung. Es ist unser Ziel, allen Menschen am Krankenbett die Möglichkeit zu bieten, auch im Sinne Ihrer Weltanschauung und Religion geistlich betreut zu werden. Wir wollen, dass Menschen in Krankheit oder gar Notsituationen auch in ihrer eigenen religiösen und kulturellen Bild- und Sprachwelt angesprochen werden können, von Menschen, die mit dieser Tradition und mit der Situation oftmals schwerstkranker Menschen vertraut sind.

Dieser Anspruch kann Krankenhäuser aber auch überfordern. Bei einer Vielzahl unterschiedlicher Religionsgemeinschaften – wir zählen über 150 sogenannte ‚Zuwanderergemeinden‘ aller großen und kleinen Weltreligionen und ihrer Zweige und Gruppen – muss sich das medizinische Personal darauf verlassen können, dass es in Frankfurt auch auf dem Gebiet der Krankenhauseelsorge mit qualifizierten Standards rechnen kann – etwa wenn sich jemand zur seelsorgerischen Begleitung anbietet, was zunehmend vorkommt. Die Stadt kann hier keine Orientierungshilfe geben. Sie wird auch nicht in einen interreligiösen Dialog über Standards der Krankenhauseelsorge eintreten, etwa über Fragen der Aus- und Fortbildung oder des Umgangs mit dem behandelnden Personal.

Daher sind wir dem Frankfurter Rat der Religionen überaus dankbar, dass die in ihm entsandten Vertreterinnen und Vertreter der vielen Frankfurter Religionsgemeinschaften sich dieser wichtigen Aufgabe gestellt haben.

Rosemarie Heilig,
Dezernentin für Umwelt und Gesundheit (Frankfurt am Main, 2012)

Dr. Nargess Eskandari-Grünberg,
Dezernentin für Integration (Frankfurt am Main, 2012)

1. Allgemeine ethische Prinzipien

- 1.1 Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge sind eingebunden in Glaubensgemeinschaften, bzw. Religionsgemeinschaften und angemessen für die damit verbundene Arbeit ausgebildet.
- 1.2 Sie achten die Würde und den Wert jedes einzelnen Menschen.
- 1.3 Sie respektieren das Recht jeder Glaubenstradition, an ihren Werten und Traditionen festzuhalten. In der Krankenhauseelsorge geht es um Unterstützung für den Menschen in seiner Leidsituation, unabhängig von der Lehre und Tradition der jeweiligen Religionsgemeinschaft.
- 1.4 Deshalb berücksichtigen und beachten Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger die kulturelle und ethnische Vielfalt, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung und die religiöse Diversität der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Besuchten und setzen sich dafür ein, sie vor Diskriminierung zu schützen.

2. Ethische Prinzipien in Beziehung zu den Seelsorgepartnerinnen und -partnern

- 2.1 Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge wahren die Schweigepflicht.
- 2.2 Sie verhalten sich in einer Weise, die die Würde und den Wert des Gegenübers stärkt.
- 2.3 Sie bieten Gespräche und Seelsorge an, die das Beste des Klienten sucht, Stärkung, Integrität und Heilung unterstützt.
- 2.4 Sie zeigen Respekt für die kulturellen und religiösen Werte des Gegenübers und drängen niemals ihre eigenen Werte und Überzeugungen auf.
- 2.5 Sie sind sich des Machtgefälles in der Beziehung bewusst und beuten dieses Ungleichgewicht nicht aus.
- 2.6 Sie vermeiden jegliche Form sexueller Belästigung oder sexuellen Missbrauchs.
- 2.7 Sie vermeiden jede Form von Zwang, Manipulation oder Bedrohung.
- 2.8 Sie achten die Grenzen ihrer Fachlichkeit und delegieren angemessen.

3. Ethische Prinzipien in Beziehung zur Glaubensgemeinschaft, bzw. Religionsgemeinschaft und Einrichtung

- 3.1 Sie bewahren eine gute und anerkannte Einbindung in ihre Glaubensgemeinschaft, bzw. Religionsgemeinschaft.
- 3.2 Sie verpflichten sich, die ethischen und anderen Richtlinien (z.B. Hygienestandards) der Institution, in der sie ihren Dienst tun, zu befolgen.
- 3.3 Sie täuschen keine falschen fachlichen Qualifikationen vor.

B: Fachliche Rahmenbedingungen

1. Ausbildungsstandards für Ehrenamtliche

Konzept und Begriff der institutionellen Seelsorge in Deutschland entstammen einem christlichen Kontext. Zurzeit werden daher Ausbildungsstandards zur klinischen Seelsorge v.a. von christlichen Trägern formuliert. Dieser Status quo ist im Wandel begriffen. Der Rat der Religionen begrüßt daher ausdrücklich jedes Engagement anderer Religionsgemeinschaften, das darauf abzielt, eigene Ausbildungsstandards zu formulieren.

Zur Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche, die in einer Einrichtung ihren Dienst tun, gehört das Erlernen der Grundelemente des fachlich verantwortlichen Umgangs mit den in der Einrichtung begleiteten Menschen und den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Daneben stellt eine angemessene Einführung in die jeweilige Einrichtung, ihre Regeln und Abläufe einen wichtigen Teil der Ausbildung dar.

Die Empfehlung der folgenden Ausbildungsstandards dient der ersten Orientierung und ist rein informativ zu verstehen. Sie erfolgt allein unter dem Gesichtspunkt der fachspezifischen Kompetenzvermittlung an Ehrenamtliche. Sie stellt keine Positionierung des Rats der Religionen in Bezug auf den theologischen Entstehungskontext oder Inhalt der Ausbildungsstandards dar.

Ausbildungsstandards, die sich im Bereich der christlichen Seelsorge bewährt haben, bieten z.B.:

- Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGFP), KSA 2006, S.21
- Die Leitlinien des Ökumenischen Arbeitskreises zur Seelsorgeausbildung von Ehrenamtlichen in der Alten, Kranken, Hospiz, Gefängnis und Gemeindeseelsorge in Frankfurt am Main (ÖAK) von 2009

2. Ausbildungsstandards für Hauptamtliche

- Hinreichende theoretische Kenntnisse zur Seelsorge
- Entwicklung der persönlichen Identität und Reflexionsfähigkeit
- Entwicklung fürsorglicher Haltung und professioneller Integrität

3. Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildung, Supervision, kollegialem Austausch
- Integration in das Team der Einrichtung

4. Beauftragung durch eine Religionsgemeinschaft

C: Der Rat der Religionen Frankfurt empfiehlt

im Blick auf die Zulassung von ehrenamtlichen oder hauptamtlichen SeelsorgerInnen von Einrichtungen die Klärung folgender Fragen:

1. Ist die/der SeelsorgerIn von einer religiösen Gemeinschaft für diesen Dienst beauftragt?

- Verpflichtet sich die Gemeinschaft und oder die/der SeelsorgerIn auf die „Gemeinsamen ethischen Standards“ (Vgl. A)?
- Ist es geklärt, wer rechtlich verantwortlich für den Dienst der Seelsorgerin/des Seelsorgers ist (Juristische Person)?

2. Hat die/der SeelsorgerIn angemessene fachliche Voraussetzungen für diesen Dienst?

- Ausbildung und/oder fachliche Kompetenz (Vgl. B)

3. Ist die/der SeelsorgerIn in ein hinreichendes Qualitätssicherungssystem eingebunden?

- Verhältnis zu den Fachkolleginnen und -kollegen vor Ort
- Verhältnis zum interdisziplinären Team vor Ort
- Supervisorische Begleitung ihres Dienstes
- Fortbildung

Sammelbände & Monographien:

Giere, Michael (2008): Die wichtigsten Religionen und Weltanschauungen. Ein Leitfaden für Mitarbeitende im Krankenhaus, in Einrichtungen der Altenhilfe und Hospiz. 7. Aufl.

Haker, Hille (Hg.): Religiöser Pluralismus in der Klinikseelsorge: theoretische Grundlagen, interreligiöse Perspektiven, Praxisreflexionen, Berlin: LIT Verlag, 2014.

Kuhnen, Corinna (2009): Fremder Tod. Zur Ausgestaltung und Institutionalisierung muslimischer, jüdischer, buddhistischer, hinduistischer und yezidischer Bestattungsrituale in Deutschland unter dem Aspekt institutioneller Problemlagen und gesellschaftlicher Integration, Dissertation. Quelle: <https://elib.suub.uni-bremen.de/edocs/00101108-1.pdf>

Urban, Elke (2014): Transkulturelle Pflege am Lebensende. Umgang mit Sterbenden und Verstorbenen unterschiedlicher Religionen und Kulturen. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

Weiß, Helmut (Hg.): Ethik und Praxis des Helfens in verschiedenen Weltreligionen: Anregungen zum interreligiösen Gespräch in Seelsorge und Beratung, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 2005.

Aufsätze:

Nagel, Alexander-Kenneth: Religiöse Migrantenorganisationen als soziale Dienstleister, in: Soziale Passagen; Sep. 2016, Jg. 8, Heft 1, S. 81-97.



Verantwortlich für Inhalt und Druck:

RAT DER RELIGIONEN
F R A N K F U R T

Kontakt: Rat der Religionen Frankfurt

Sarah Wohl, Geschäftsführung

c/o Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0) 176 476 25 144, Fax +49 (0) 69 800 8718 412
kontakt@rat-der-religionen.de, www.rat-der-religionen.de
www.facebook.com/ratderreligionen, www.twitter.com/RatReligionen

Bankverbindung:

Rat der Religionen Frankfurt, Frankfurter Volksbank,
IBAN: DE16 5019 0000 6200 0176 15, BIC: FFBVDE33

Der Rat der Religionen Frankfurt ist als gemeinnützig anerkannt und kann
entsprechende Spendenbescheinigungen ausstellen.

4. überarbeitete Auflage August 2018